

## Allgemeine Stromlieferbedingungen (Autostrom) der Stadtwerke Tornesch GmbH

### 1 Gegenstand des Vertrages

Stadtwerke Tornesch GmbH (nachfolgend „SWT“ genannt) beliefert den Kunden mit Strom an den im Vertrag genannten öffentlich zugänglichen Ladestationen, nachdem der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden hat. Die Ladestationen werden mit Strom aus erneuerbaren Energien beliefert. Hierbei handelt es sich um ein nahezu CO<sub>2</sub>-freies Energieprodukt auf Basis regenerativer Energiequellen.

- 1.2 Wichtiger Hinweis: Gem. Ziff. 5.1 Abs. 5 TAB 2007 (Ausgabe 2011) ist der einphasige Anschluss nur bis zu einer Bemessungsscheinleistung von 4,6 kVA zulässig. Bei der einphasigen Nutzung des Autostroms über die vorhandene Netzanschlussverbindung ist diese Bemessungsscheinleistung nicht zu überschreiten. Die Abnahme des Autostroms mit einer Stromstärke von mehr als 20 A kann zur Beschädigung des Netzanschlusses führen und ist daher untersagt.

### 2 Umfang der Stromlieferung

- 2.1 SWT deckt den Strombedarf des Kunden zu den Bedingungen dieses Vertrages. Dies gilt nicht,  
- soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht,  
- soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat und die Unterbrechung nicht auf einer nicht berechtigten Maßnahme von SWT nach Ziffer 10.1 bzw. 10.2 beruht oder  
- soweit und solange SWT an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWT von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von SWT nach Ziffer 10.1 bzw. 10.2 beruht. SWT ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

### 3 Vertragsabschluss, Lieferbeginn

- 3.1 Der Vertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme) von der SWT genannten Datum wirksam.
- 3.2 Die Stromlieferung beginnt mit dem Zugang der Contract-ID beim Kunden.

### 4 Contract-ID und Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladestationen der SWT

- 4.1 SWT stellt dem Kunden eine Contract-ID inklusive Kennwörtern zur Verfügung. Diese Contract-ID berechtigt den Kunden, Strom an den öffentlich zugänglichen Ladestationen der SWT zu beziehen. Sämtliche über die Contract-ID bezogenen Strommengen werden mit den Preisen gemäß Ziffer 3 des Auftrags dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 4.2 Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Contract-ID und der Kennwörter.

### 5 Preise, Preisbestandteile, Preisänderungen

- 5.1 Die in Ziffer 3 des Auftrags genannten Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet. Der Rechnungsbetrag wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und abschließend um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht.
- 5.2 Der Rechnungsbetrag für die Stromlieferung (vor Umsatzsteuer) ergibt sich aus dem Netto-Strompreis pro kWh multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh) sowie der laut Auftrag anfallenden Grundgebühr. Dieser Betrag wird um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht.
- 5.3 Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten:  
- Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte (einschl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung), die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben sowie die folgenden Umlagen (jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden Höhe).  
- EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Umlage nach § 17f EnWG (sog. Offshore-Umlage), Umlage nach § 13 Abs. 4b / § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Umlage nach § 19 StromNEV.  
- Ebenfalls enthalten sind die Kosten aus Nutzung der Ladeinfrastruktur.
- 5.4 Preisänderungen durch SWT erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch SWT sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. SWT ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist SWT verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 5.5 SWT nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. SWT hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf SWT Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 5.6 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. SWT wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf seiner Internetseite veröffentlichen.
- 5.7 Ändert SWT die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird SWT den Kunden in der brieflichen

Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. SWT hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

- 5.8 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 5.4 bis 5.7. werden Änderungen der Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz und der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 5.9 Ziffern 5.4 bis 5.7 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- 5.10 Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der SWT sowie die in Ziffer 5.3 genannten Umlagen sind auf unserer Homepage [www.swt-online.com](http://www.swt-online.com) zu finden.

### 6 Messung, Ablesedaten

- 6.1 Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen in der jeweiligen Ladestation erfasst. Diese Energie wird monatlich saldiert. Der Wert dieser Summe in Kilowattstunden (kWh) wird mit dem in Ziffer 3 des Auftrags genannten Arbeitspreis abgerechnet.
- 6.2 SWT ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die SWT gemessen oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

### 7 Abrechnung

- 7.1 Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal im Jahr. Der Kunde ist berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen. Die Kosten einer zusätzlichen Rechnung kann der Kunde im Preisblatt auf unserer Homepage [www.swt-online.com](http://www.swt-online.com) nachlesen.
- 7.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

### 8 Abschlagszahlung, Zahlungsweisen, Zahlung, Verzug, Berechnungsfehler

- 8.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann SWT für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität Abschlagszahlungen verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.
- 8.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 8.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- 8.4 Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weisen an SWT leisten:  
- per SEPA Lastschriftmandat  
- per Überweisung
- 8.5 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von SWT angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigten gegenüber SWT zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung beim Messstellenbetreiber verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist. §315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt auf Satz 2 unberührt.
- 8.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann SWT, wenn SWT erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 8.7 Gegen Ansprüche der SWT kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 8.8 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von SWT zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SWT den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 8.9 Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## 9 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- 9.1 SWT ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 9.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt SWT Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 9.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 9.1–9.2 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann SWT in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 9.4 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
- 9.5 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so kann SWT die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.6 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

## 10 Unterbrechung der Versorgung

- 10.1 SWT ist berechtigt, die Stromlieferung durch Sperrung der Contract-ID ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung der Stromlieferung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 10.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist SWT berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung durch Sperrung der Contract-ID zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. SWT kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf SWT eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet, beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen SWT und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von SWT resultieren.
- 10.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden mindestens drei Werktagen im Voraus anzukündigen.
- 10.4 SWT hat die Versorgung durch Freischaltung der Contract-ID unverzüglich wiederherzustellen sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung ersetzt hat. Ziffer 8.6 gelten entsprechend.

## 11 Haftung

- 11.1 SWT ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 11.2 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet SWT bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seine Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet SWT und seine Erfüllungsgehilfen, nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

## 12 Änderungen der Vertragsbedingungen, Widerspruchsrecht

- Sollten sich die in diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur oder der zuständigen Regulierungsbehörde) nach Vertragsabschluss ändern, ist SWT über Ziffer 5.3 – 5.9 hinaus berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. SWT wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen.

## 13 Datenschutz, Bonitätsprüfung, Datenschutzrechtliche Einwilligung

- 13.1 Die personenbezogenen / firmenbezogenen Daten des Kunden erhebt, verarbeitet

und nutzt SWT für Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung und Werbung per Post sowie zum Zweck der Vertragsabwicklung. Dies umfasst auch das Vorhalten von Daten über das Zahlungsverhalten, um das Mahnwesen, die Sperrung und eine eventuelle Durchführung zur Beendigung des Vertrags. Falls erforderlich, werden personenbezogene Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Unternehmen oder externe Dienstleister (z.B. zur Durchleitung und Abrechnung sowie IT-Dienstleister) im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung weitergegeben. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber/-dienstleister sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferung erforderlichen Kundendaten an SWT weiterzugeben auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a EnWG handelt. SWT wird personenbezogene Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

13.2 Der Verarbeitung oder Nutzung der Daten des Kunden für Informationen über Produkte und Dienstleistungen der SWT im Zusammenhang mit Energie oder Markt- und Meinungsforschung kann der Kunde jederzeit für die Zukunft widersprechen. Eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der persönlichen Daten des Kunden zu Informationszwecken findet nur statt, soweit der Kunde vorher eingewilligt hat.

## 14 Bonitätsprüfung

SWT ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt SWT in den Grenzen des § 28 BDSG zulässige Angaben über den Kunden an eine anerkannte Auskunft. Auf Grundlage der Bonitätsauskunft entscheidet SWT im eigenen Ermessen darüber, ob sie den Auftrag des Kunden zur Energiebelieferung annehmen wird.

## 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 SWT darf sich zur Erfüllung vertraglicher Pflichten Dritter bedienen.
- 15.2 SWT ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wird.
- 15.3 Wartungsleistungen werden von SWT nicht angeboten, der Kunde kann dazu bei Bedarf einen Handwerker seines Vertrauens beauftragen.
- 15.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.5 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

## Gesetzliche Informationspflichten:

Energieeffizienz: Wir weisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur ([www.dena.de](http://www.dena.de)) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände ([www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)).

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können Sie an unseren Kundenservice richten:

Stadtwerke Tornesch GmbH, Esinger Str. 1, 25436 Tornesch  
telefonisch unter 04122- 510 25 oder per E-Mail: [info@swt-online.com](mailto:info@swt-online.com)

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Verbraucherservice  
Postfach 8001, 53105 Bonn  
Telefon: 030 - 22 48 05 00 oder 01805 - 10 10 00 - Bundesweites Infotelefon  
Mo - Fr von 9:00 bis 15:00 Uhr  
Fax: 030 - 22 48 03 23  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

## Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens kontaktiert wurde und beidseitig keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Telefon: 030 - 27 57 24 0 0

Fax: 030 - 27 57 24 0 69  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Stand: 01.08.2015